

Bekanntmachung über die zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 32 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes

Inkrafttreten: 14.01.1992

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom
22.06.2004 (Brem.GBl. S. 313)

Fundstelle: Brem.ABl. 1988, 71

Gliederungsnummer: 112-b-1

Aufgrund § 32 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1984 (BGBl. I S. 242) bestimmt der
Senat:

§ 1

Der Senator für Inneres und Sport ist zuständige Behörde für die Vollstreckung von
Maßnahmen nach § 32 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.